Entwurf



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

54.2b4-8823.12/2.3/Lafarge

Name Dr. Anna-Cath, Burckhardt Durchwahl 0721 926-7454

Lafarge Zement Wössingen GmbH Aktenzeichen 54,2b4-8823,12/2,3/Lafarge / Werksleitung Ofen II

Wössinger Str. 2

(Bitte bei Antwort angeben) 75045 Walzbachtal

Kassenzeichen: 8911240011375

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 5000,00 EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Erhöhung der Produktionsleistung von 1.850 t auf 2.300 t Zementklinker pro Tag und die Errichtung und Inbetriebnahme zweier Siloanlagen im Werk Wössingen

Ihr Antrag vom 24.10.2008

Anlagen

2 Mehrfertigungen /

1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

1. Der Lafarge Zement Wössingen GmbH wird auf ihren Antrag vom 24.10.2008 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

zur Änderung der in Abschnitt 2 dieses Bescheides näher beschriebenen Ofenlinie II zur Herstellung von Zement und zum Betrieb der geänderten Anlage auf ihrem Betriebsgelände Wössinger Str. 2, Flurstück-Nr.: 11329, Gemarkung Wössingen, in 75045 Walzbachtal erteilt.

- 1.1 Die Änderungsgenehmigung ergeht entsprechend den mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (1 Ordner: Antragstext, Planunterlagen, Gutachten) in Verbindung mit den in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO) mit ein. Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe erteilt.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Ofenanlage II ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von5.000,00 € festgesetzt.

2. Beschreibung der Anlage

Die Firma Lafarge Zement Wössingen GmbH beabsichtigt die Klinkerproduktionsleistung der Ofenanlage II im Zementwerk Wössingen von 1850 t auf 2300 t pro Tag zu erhöhen sowie die Errichtung und den Betrieb von zwei Siloanlagen zur Lagerung von Gips und Anhydrit (Additivstoffe).

Die für den Ofen II erteilten Genehmigungen zum Einsatz von bis zu 60 % Sekundärbrennstoffen (Altreifen/technische Gummiabfälle, Tiermehl und Fluff) an der Gesamt-Feuerungswärmeleistung bleiben weiterhin bestehen. Am Hauptbrenner und am Kalzinator werden Tiermehl und Fluff und nur am Kalzinator Altreifen/technische Gummiabfälle eingesetzt.

3. Nebenbestimmungen

Auflagen, Bedingungen und inhaltliche Beschränkungen

3.1 Immissionsschutzrechtlicher Teil

3.1.1 Die der Ofenlinie II durch die Zufeuerung von Fluff, Altreifenschnitzeln/technischen Gummiabfällen und Tiermehl zugeführte Wärmemenge darf 60 v.H. der Gesamt-Feuerungswärmeleistung nicht überschreiten.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Bedingung ist jährlich durch den Betreiber anhand des konkreten Brennstoffeinsatzes im Rahmen des Emissionsmessberichtes zu erbringen.

- 3.1.2 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Ofenanlage II (Quelle Q 114a, Kamin/Rohmühle) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen jeweils angegeben im Normzustand (273 K, 1013mbar, trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) nicht überschreiten.
- 3.1.2.1 Für die Schadstoffe Gesamtstaub, Stickstoffdioxid, Quecksilber werden die Grenzwerte gemäß § 5a Abs.2 der 17. BlmSchV i.V.m. Nr. II.1 des Anhangs II zur 17. BlmSchV festgesetzt, für Schwefeldioxid wird im Wege einer Ausnahme wie folgt von diesen Werten abgewichen. Bei der Festsetzung wird ein zulässiger Sekundärbrennstoffanteil von bis zu 60 % der erforderlichen Wärmemenge der Verbrennungseinheit Ofen II zugrunde gelegt. Hiernach ist sicherzustellen, dass
 - I.) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffdioxid 500 mg/m³
Schwefeldioxid 295 mg/m³

Gesamtstaub 20 mg/m³ Quecksilber 0,028 mg/m³ II.) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet: Stickstoffdioxid 1000 mg/m³ Schwefeldioxid 590 mg/m³ Gesamtstaub 40 mg/m³ Quecksilber 0,05 mg/m³ 3.1.2.2 Zusätzlich gilt für Schwefeldioxid, dass ein Jahresmittelwert von 250 mg/m³, gebildet aus den jeweiligen Tagesmittelwerten, nicht überschritten werden darf. 3.1.2.3 Die Ofenlinie II ist so zu betreiben, dass kein Mittelwert, gebildet über die jeweilige Probenahmezeit, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet: gasförmige anorganische Chlorverbindungen, a) angegeben als Chlorwasserstoff - HCI 10 mg/m^3

b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff - HF

 1 mg/m^3

- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als TI insgesamt: 0,03 mg/m³
- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

insgesamt 0,5 mg/m³

davon aber Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As für den Direktbetrieb nicht mehr als 0,045 mg/m³ für den Verbundbetrieb nicht mehr als 0,043 mg/m³

davon aber Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni nicht mehr als 0,15 mg/m³

e) Benzo(a)pyren

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
insgesamt

0,05 mg/m³

3.1.2.4 Der über die jeweilige Probenahmezeit gebildete Mittelwert der Massenkonzentrationen der im Anhang der 17. BlmSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang I der 17. BlmSchV festgelegten Verfahren, darf folgende Werte nicht überschreiten:

im Verbundbetrieb der Anlage: im Direktbetrieb der Anlage:

0,08 ng/m³

0,09 ng/m³

3.1.2.5 Die Emissionen an Benzol dürfen 5 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten. Es ist eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ anzustreben.

Die Messungen sind entsprechend § 13 der 17. BlmSchV nach Inbetriebnahme durchzuführen.

Sind auf Grund der eingesetzten Rohstoffe Benzolemissionen ausgeschlossen, muss keine wiederkehrende messtechnische Überwachung stattfinden, solange keine Rohstoffänderung stattfindet. Der Betreiber hat dies im jährlichen Emissionsmessbericht (s. § 14 der 17. BlmSchV) durch z. B. eine Analyse der Rohstoffzusammensetzung zu dokumentieren.

- 3.1.2.6 Die Emissionen von CO sowie Gesamt-C müssen weitestgehend minimiert werden. Die Minimierung ist durch jährliche Messung sowie deren Beurteilung durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Ergebnisse und deren Beurteilungen sind dem jährlichen Emissionsmessbericht (§14 Abs. 1 der 17. BlmSchV) beizufügen.
- 3.1.2.7 Die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugsauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugsauerstoffgehalt liegt (§ 12 der 17. BlmSchV).
- 3.1.3 Ein Jahr nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Genehmigungsbehörde Messprotokolle vorzulegen, aus denen sämtliche Tagesmittelwerte sowie die klassierten Halbstundenmittelwerte für ein Jahr zu entnehmen sind (§ 12 Abs.2 der 17. BImSchV).
- 3.1.4 Der Betreiber hat
 - die Emissionen nach Ziffer 3.1.2.1
 - den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
 - die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Anlagen sind hierzu mit geeigneten Messeinrichtungen und Messwertrechnern auszurüsten (§ 11 Abs. 1 der 17. BlmSchV).

- 3.1.5 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1.2.1 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, ist
 - während des Betriebes der Anlage aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden (§ 12 Abs. 1 der 17. BImSchV).
 - über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen durch den Betreiber ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre aufbewahren (§ 12 Abs. 2 der 17. BImSchV)
 - die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte durch den Betreiber in den Messbericht aufzunehmen (§ 12 Abs. 4 der 17. BlmSchV).
- 3.1.6 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1.2.2 für Schwefeldioxid begrenzte Jahresfracht eingehalten wird, ist eine Mittelung sämtlicher Tagesmittelwerte für das jeweilige Betriebsjahr vorzunehmen.
- 3.1.7 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1.2.3 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, sind vom Betreiber nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils jährlich mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist (§ 13 Abs. 2 der 17. BlmSchV)

- 3.1.7.1 Für die Messungen zur Bestimmung der Stoffe nach Ziffer 3.1.2.3 beträgt die Probenahmezeit, außer für Benzo(a)pyren, mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten (§ 13 Abs. 3 der 17. BlmSchV).
- 3.1.7.2 Für die Messung der Dioxine/Furane, einschließlich Benzo(a)pyren, beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden, sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

Für Dioxine/Furane soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen (§ 13 Abs. 3 der 17. BImSchV).

- 3.1.8 Über die Ergebnisse der Messungen nach Ziffer 3.1.7 ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind sowie eine Kommentierung der Messergebnisse enthalten. Die Messplanung ist vier Wochen vor Durchführung der Messung mit dem Regierungspräsidium abzustimmen (§ 14 Abs. 1 der 17. BImSchV).
- 3.1.9 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden. Die Normvorschriften sind in den Messberichten anzugeben (s. Anhang III Nr. 2 der 17. BImSchV).

3.1.10 Über den ordnungsgemäßen Einbau von geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist eine Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle zu erbringen (§ 10 Abs. 2 der 17. BImSchV).

Die Anlage ist mit Registriereinrichtungen auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen gemäss § 4 Abs. 5 der 17. BlmSchV registriert werden (§ 11 Abs. 4 der 17. BlmSchV).

3.1.11 Der Betreiber hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen (§ 10 Abs. 3 der 17.BImSchV).

3.1.12 Der Betreiber der Anlage hat nach der erstmaligen Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und den erstmaligen Einzelmessungen der Emissionen einmal jährlich die Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Es sind hierbei folgende Angaben zu machen:

- Betreiber, Bezeichnung der Anlage und Ort,
- · Berichtszeitraum,
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen,
- Angaben über die genehmigten Grenzwerte und deren Einhaltung,
- Angaben über die Zahl der Überschreitungen bei den Tagesmittelwerten und den Halbstundenmittelwerten sowie der Einzelmessungen,

- Erklärungen zu den Ursachen der Überschreitungen und Angaben über die eingeleiteten Gegenmaßnahmen,
- Mittelwerte der durch Einzelmessungen bestimmten Emissionen,
- Jahresmittelwerte der kontinuierlich gemessenen Emissionen, Hinweis, unter welcher Adresse und Telefon-Nr. weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen beim Betreiber eingeholt werden können.

Diese Angaben sind in geeigneter Form (z. B. Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen, Tag der offenen Tür, Verteilung entsprechender schriftlicher Informationen oder Postwurfsendungen) der Öffentlichkeit im Einwirkungsbereich der Anlage zugänglich zu machen.

Auf das Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 06.02.2004, Öffentliche Bekanntmachung der Emissionsverhältnisse gemäß § 18 der 17. BlmSchV, wird hingewiesen.

- 3.1.13 Die staubförmigem Emissionen im Abgas der Entstaubungseinrichtung der neuerrichteten Silos dürfen den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i. V. mit TA Luft, Nr. 5.2.1). Die Einhaltung des Grenzwertes ist nachzuweisen (z.B. durch Messung oder Gewährleistung durch den Filterhersteller zur Einhaltung des Grenzwertes).
- 3.1.13.1 Der ordnungsgemäße Betrieb der Entstaubungseinrichtung der Siloanlagen ist durch regelmäßige, sorgfältige Wartung und Überwachung sicherzustellen. Die Entstaubungsanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten jedoch mindestens einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind z. B. in einem Wartungsbuch schriftlich festzuhalten.

<u>Hinweis:</u>

Für die Überprüfungen sind die Festlegungen der VDI 2264 "Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen" zu Grunde zu legen.

3.1.14 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (incl. Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände) verursachten Geräuschimmissionen, auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen, die Lärmimmissionsrichtwerte

| Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung | | |
|---|----------|-----------|
| vorwiegend gewerbliche Anlagen unter- | tagsüber | 65 dB (A) |
| gebracht sind (GE) | nachts | 50 dB (A) |
| Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung | | |
| weder vorwiegend gewerbliche Anlagen | | |
| noch vorwiegend Wohnungen untergebracht | tagsüber | 60 dB (A) |
| sind (MI, MK, MD) | nachts | 45 dB (A) |
| Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung | | |
| vorwiegend Wohnungen untergebracht | tagsüber | 55 dB (A) |
| sind (WA) | nachts | 40 dB (A) |

nicht überschreiten.

Die Bildung der Beurteilungspegel hat anhand der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) zu erfolgen. Es wird daraufhingewiesen dass für die erstmalige Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vom Beurteilungspegel der Abschlag für Messunsicherheit von 3 dB (A) beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nicht erfolgen darf. (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, 4 C 2/07).

3.1.15 Die im Genehmigungsantrag vorgelegte Lärmprognose (Schalltechnisches Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH Stand April 2007, Ergänzungsschreiben des TÜV Süd vom 30.07.2008) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.

3.1.16 Die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1.14 ist nach Inbetriebnahme der geänderten Ofenanlage II durch eine nach § 26 BlmSchG bekanntgegebene Stelle überprüfen zu lassen. Die Messplanung ist vier Wochen vor Durchführung der Messungen mit dem Regierungspräsidium abzustimmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i. V. mit TA Lärm).

Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind Öffnungen vorzusehen, deren Lage und Größe im Einvernehmen mit der die Messung durchführenden Messstelle festzulegen sind. Zur Durchführung der Messungen muss ein sicherer Arbeitsplatz und ein sicherer Zugang vorhanden sein.

3. 2 Baurechtlicher Teil und Brandschutz

- 3.2.1 Die Nebenbestimmungen zum Baurecht im Bescheid zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG vom 16.02.2009, Az: 54.2b4-8823.12/2.3/Lafarge, haben weiterhin Gültigkeit.
- 3.2.2 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros C + K Gotthard + Knipper Ing.-Ges.mbH in der Fassung vom 15.05.07 und Bestandteil der Genehmigung vom 15.10.2007, Az.: 54.2b4-8823.12/2.3 /Lafarge/Wärmetauscher, ist zu beachten.
- 3.2 3 Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der Verfasser des Brandschutzgutachtens die Umsetzung aller Maßnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

3.3 Arbeitsschutz

- 3.3.1 Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz im Bescheid zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG vom 16.02.2009, Az: 54.2b4-8823.12/2.3/Lafarge, haben weiterhin Gültigkeit.
- 3.3.2 Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Durchfahrten, Treppenaustritten und Türen vorbeiführen (§ 3 Abs. 1 der ArbStättV, Anh. 1.8).

Hinweis:

Bei der Betrachtung und Festlegung von Verkehrswegen ist auch ein möglicher Rangierbereich mit zu berücksichtigen.

- 3.3.3 Für die Be- und Entladung der Silofahrzeuge ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäss § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlich. Das Ergebnis der Beurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.4 Silos, die pneumatisch befüllt werden, müssen mit Sicherungen gegen auftretende Über- und Unterdrucke ausgerüstet sein. Die Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 5 ArbSchG i. V mit § 4 Abs. 1 der BetrSichV und DIN EN 617 "Sicherheits- und EMV- Anforderungen an die Lagerung von Schüttgütern in Silos, Bunkern, Vorratsbehältern und Trichtern").

Hinweis:

Filteranlagen sind hierzu nicht geeignet.

- 3.3.3 Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten und bei Störungsbeseitigungen an maschinellen und elektrischen Einrichtungen im Bereich der Siloanlagen, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder- bühnen mit Absturzsicherungen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 der ArbstättV Anh. 1.8 und 2.1).
- 3.3.4 Für die Arbeitsplätze im Bereich der Siloanlagen (Reparatur, Wartung und Instandhaltung, hier insbesondere das Einsteigen/Einfahren in die Silos) ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäss § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erforderlich. Das Ergebnis der Beurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes, sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.5 Die Siloanlagen sind in den Flucht- und Rettungsplan des Zementwerkes mit aufzunehmen. Der Plan ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahren- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können (§ 4 Abs. 4 der ArbstättV).

4. Gründe

4.1 Genehmigungsverfahren

Die Firma Lafarge Zement Wössingen GmbH hat am 24.10.2008, die Genehmigung zur Änderung der Ofenanlage II zur Herstellung von Zement und zum Betrieb der geänderten Anlage auf ihrem Werksgelände Wössinger Str. 2 in 75045 Walzbachtal beantragt.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Erhöhung der Produktionskapazität von 1.850 t auf bis zu 2.300 t Zementklinker pro Tag, und um die Errichtung und den Betrieb von zwei Siloanlagen zur Lagerung von den Additivstoffen Gips und Anhydrit.

Die Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG i.V.m. den §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG - 4. BlmSchV - und der Ziffer 2.3 des Anhangs der 4. BlmSchV hierzu.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus dem Anhang zu § 2 Abs.1 Ziff. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG (BImSchG-ZuVO) vom 03.03.2003 (GBI. S. 180) zuletzt geändert durch Artikel 122 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBI. Nr. 9, S. 252).

Mit Schreiben vom 03.02.2009 hat die Firma Lafarge Zement Wössingen GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der beiden Siloanlagen beantragt. Dem Antrag konnte auf der Grundlage von § 8a BImSchG mit Bescheid vom 16.02.2009 stattgegeben werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäss § 10 BlmSchG durchgeführt.

Es wurde ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 05.12.2008 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den ortsüblichen Tageszeitungen (Badische Neueste

Nachrichten Regionalteil Hardt und Badische Neueste Nachrichten Regionalteil Bretten) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäss § 10 Abs. 5 BlmSchG haben die Antragsunterlagen nachfolgenden Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Landratsamt Karlsruhe

Baurechtsamt

Brandschutz

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde Gesundheitsamt

Die Gemeinde Walzbachtal wurde an dem Verfahren beteiligt.

Als Erörterungstermin für Einwendungen wurde der 04.03.2009 bestimmt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 15.12.2008 bis einschließlich 14.01.2009 während der Dienstunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Walzbachtal, Rathaus Wössingen sowie beim Regierungspräsidium Karlsruhe aus (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen hierzu konnten innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom 14.01.2009 bis einschließlich 28.01.2009 vorgebracht werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden, so dass ein Erörterungstermin nicht durchzuführen war.

4.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BlmSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV) erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag kann unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs.1 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Zementwerk stellt aufgrund der Produktionskapazität von bis zu 2.300 t Zementklinker pro Tag nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar (vgl. Anlage 1 Nr. 2.2.1 zum UVP-Gesetz).

Entsprechend § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG sowie § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, dann durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Anlagenänderung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmschG vorgelegt.

Obwohl die Kapazität der Klinkerproduktion von 1.850 t pro Tag auf 2.300 t pro Tag Zementklinker erhöht wird, entstehen durch die geplante Änderung keine zusätzlichen oder anderen Emissionen, dieses belegen auch die vorliegenden Prognosen vom TÜV Süd Industrie Service GmbH zum Thema Lärm und Luftschadstoffe.

Insgesamt sind relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit sowohl auf den Menschen wie auch auf Fauna und Flora durch Emissionen des Zementwerkes nicht zu erwarten.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung unter Beteiligung der Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungsmaßnahmen und dem Betrieb der geänderten Ofenlinie II keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Damit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVPG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

4.2.2 Emissionen

Eine Erhöhung der Sekundärbrennstoffanteile an der Feuerungswärmeleistung findet nicht statt. In der Prozessfeuerung des fünfstufigen Zyklonvorwärmers werden - wie bereits genehmigt - bis zu 60 v. H. des jeweiligen Energiebedarfs an Sekundärbrennstoffen mitverbrannt.

Bei den Sekundärbrennstoffen handelt es sich um Ersatzbrennstoffe, die unter die 17. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) vom 14.08.2003 (BGBI. I S. 1633) fallen.

Hierbei sind für die jeweiligen Luftschadstoffe die Grenzwerte gem. § 5 i.V. mit Anhang II.1 der 17. BlmSchV festzulegen.

Die zulässigen Schwermetallgehalte einzelner Spurenelemente und die Grenzwerte für Dioxine/Furane sind schärfer begrenzt als die 17. BlmSchV vorgibt. Durch die Festlegung von strengeren Emissionsgrenzwerten für die Schwermetalle Arsen, Nickel, Quecksilber und Vanadium, für den Summenwert von Cadmium und Thallium sowie für Dioxine/Furane will die Betreiberin sicherstellen, dass durch die Erhöhung der Klinkerleistung von 1.850 t/d auf 2.300 t pro Tag die Zusatzbelastung der Immissionen die Irrelevanzgrenze nicht überschreitet. Die Festschreibungen sind begründet durch die Ergebnisse der Immissionsbetrachtung der TÜV Süd Industrie Service GmbH und liegen dem Antrag bei.

Im Zusammenhang mit der Mitverbrennung der Sekundärbrennstoffe (Altreifen/technische Gummiabfälle, Tiermehl und Fluff) konnte von der Festsetzung eines Grenzwertes für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) sowie Kohlenmonoxid (CO) abgesehen werden, da diese Schadstoffe nicht bei der Verbrennung der eingesetzten Sekundärbrennstoffe entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die CO- und C-Gesamtemissionen prozessbedingt sind und somit aus den nicht zur Verbrennung bestimmten Rohstoffen stammen.

Um den Anforderungen des § 19 der 17. BImSchV so weit wie möglich Rechnung zu tragen, ist der Nachweis zu erbringen, dass insgesamt durch eine Optimierung der Verbrennungsbedingungen die CO- und C-Gesamtemissionen minimiert werden.

Beim Schadstoff Schwefeldioxid werden im Wege einer Ausnahme höhere Emissionen zugelassen, als sie die 17. BImSchV vorsieht. Nach der 17. BImSchV gilt ein Tagesmittelwert von 50 mg/m³ und ein Halbstundenmittelwert von 200 mg/m³. Die Ausnahme erscheint notwendig, da in dem für den Klinkerprozess verwendeten Rohmehl lagerstättenbedingt auch höhere Schwefelgehalte auftreten und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz der Sekundärbrennstoffe mehr Schwefeldioxid emittiert wird (gem. Anhang II, Nr. II 1.2 der 17. BImSchV). Der Antrag der Betreiberin wird zusätzlich gestützt durch die Stellungnahme des Forschungsinstituts der Zementindustrie GmbH - vdz - (Stellungnahme vom 17.04.2007) zu einer Untersuchung einer Ofenmehlprobe, die ebenfalls dem Antrag beiliegt. Der bisherige Tagesmittelwert für SO₂ wird von 315 mg/m³ auf 295 mg/m³ herabgesenkt. Eine weitere Begrenzung der SO₂-Emissionen wird durch die Festsetzung eines Jahresmittelwertes für SO₂ festgeschrieben.

Für die gasförmigen Chlor- und Fluorverbindungen wird von einer kontinuierlichen Überwachung der Grenzwerte abgesehen, da diese Schadstoffe im Drehrohrofen wegen des Überangebotes an Kalk und Alkalien praktisch nicht freigesetzt werden.

4.2.3 Emissionen der Nebeneinrichtungen

Die Nebeneinrichtungen der Zementherstellung wie hier die Siloanlagen für die Additivstoffe Gips und Anhydrit fallen nicht in den Geltungsbereich der 17. BlmSchV. Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind aber so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden

Die Anforderungen hierzu werden konkretisiert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002. Die Einstufung der genannten Anlagen erfolgt unter Nr. 5.2 der TA Luft. Bei den vorgenannten Anlagen sind die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub gemäss der TA Luft festgeschrieben.

Zusätzlich wird durch die im Genehmigungsbescheid beschriebenen Maßnahmen und kontinuierlichen Emissionsermittlungen sichergestellt, dass der
Betriebsablauf und die Emissionen sicher eingehalten und die dem Stand der
Technik entsprechenden Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung erfüllt werden.

4.2.4 Immissionen

Durch die Erhöhung der Produktionsleistung an Zementklinker entstehen keine zusätzlichen Belastungen der Umwelt durch gasförmige oder an Partikel gebundene Luftverunreinigungen. Alle Werte liegen unterhalb der anerkannten Relevanzschwellen. Damit ist sichergestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bestehen.

4.2.5 Brandschutz

Für die Erhöhung der Produktionsleistung und die Errichtung der Siloanlagen wird auf das brandschutztechnische Gutachten des Ingenieurbüros C + K Gotthard + Knipper Ing.-Ges.mbH in der Fassung vom 15.05.07 verwiesen, welches Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.10.2007 ist. Die in diesem Gutachten beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen zum vorbeugenden Brandschutz sind bei der Erhöhung der Klinkerleistung und bei der Errichtung und beim Anlagenbetrieb der Siloanlagen ebenfalls zu Grunde zulegen.

5. Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. S. 895 ff) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006 (GBI. S. 415 ff) und der Nr. 8.1.1, 8.3.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

Gesamtkosten

1.250.000 €

Baukosten

1.250.000 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.1.1, 8.3.1 Gebührenverzeichnis UM:

1.250.000 € x 0,04 v.H. nach 8.1.1

5.000, 00 €

Die Gebühr beträgt damit

5.000,00 €.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Konto-Nr. 7495530102, BLZ 600 501 01.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Kühner Regierungspräsident